



## Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

**Ausgabe Nr. 10/2005, Dezember 2005**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- [Bayerisches Schlichtungsgesetz gilt mit Einschränkung fort](#)
- [Selbstverwaltung wird gestärkt](#)
- [Koalitionsvertrag](#)
- [Neues EU-Haftbefehlsgesetz auf den Weg gebracht](#)
- [Wirtschaftsinformationen aus einer Hand: Das elektronische Unternehmensregister kommt](#)
- [Gesetze im Internet](#)
- [KG Berlin: Rechtsanwälte dürfen im Internet nicht mit "Gegnerliste" ihrer Mandanten werben](#)
- [Aktueller Überblick über Rechtsprechung und Literatur im Arbeitsrecht](#)
- [BGH: Klarstellung zum Vertrauensschutz eines GbR-Gesellschafters](#)
- [BGH: Neue Entscheidung zur Terminsgebühr](#)
- [DAI-Bonussystem](#)
- [Gebührenermäßigung für Signaturkarten](#)
- [Implementationsforschung zum Europäischen Zivilprozess](#)
- [Vermeidung unnötigen Telefax-Verkehrs mit den Gerichten](#)

---

### **Bayerisches Schlichtungsgesetz gilt mit Einschränkung fort**

Der Bayerische Landtag hat noch vor Weihnachten beschlossen, die Erprobungsphase des Bayerischen Schlichtungsgesetzes über den 31.12.2005 bis zum 31.12.2008 zu verlängern. Das Bayerische Schlichtungsgesetz gilt also weiterhin, jedoch mit folgender Einschränkung: Streitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 750 € bedürfen **nicht** mehr der vorherigen Schlichtung. Die Fallgruppe der Streitigkeiten bis 750 € Gegenstandswert ist ersatzlos gestrichen worden. Damit bleiben für die zwangsweise Schlichtung nur noch die nachbarrechtlichen Streitigkeiten sowie die Streitigkeiten um private Ehrverletzungen übrig; ansonsten sind freiwillige Schlichtungen wie bisher unbeschränkt möglich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Selbstverwaltung wird gestärkt

Die Hessische Landesregierung hat am 5. Dezember 2005 beschlossen, im Bundesrat die erneute Einbringung des "Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft (BR-Drucks. 945/04)" beim Deutschen Bundestag zu beantragen. Eine Sachentscheidung wurde in diesem Sinne in der Bundesratssitzung am 21. Dezember 2005 herbeigeführt. Dementsprechend wurde beim Deutschen Bundestag der Gesetzentwurf BR-Drucks. 889/05 eingebracht. Der Entwurf sieht u.a. vor, die Vereidigung und das Führen eines Rechtsanwaltsverzeichnisses bei den Kammern anzusiedeln. Die Zulassung bei einem bestimmten Gericht wird damit aufgehoben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Koalitionsvertrag

Die Rechtspolitik wird auf den S. 140-145 des [Koalitionsvertrages](#) behandelt; dort sind überwiegend strafrechtliche Themen betroffen sind. Daneben finden sich jedoch verteilt über den gesamten Koalitionsvertrag Regelungen zu rechtspolitischen Themen.

Zum Steuerrecht werden Ausführungen auf den S. 81-85 gemacht. Schwerpunkt ist u.a. die Reform des Unternehmenssteuerrechts für 2008. Begleitend soll die Einkommensteuer reformiert und vereinfacht werden. So sollen ab 01.01.2006 Ausnahmetatbestände reduziert werden. In diesem Zusammenhang ist bereits der Gesetzentwurf zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm ([BT-Drs. 16/105 v. 29.11.2005](#)) vorgestellt worden. Das Sozialrecht wird auf den S. 96-101 behandelt.

Gesellschaftsrechtliche Themen werden u.a. auf den S. 62 f. und 86 f. angesprochen. Das Datenschutzrecht wird an verschiedenen Stellen berührt (z.B. S. 109, 135 f.).

Regelungen zu Reformen im Arbeitsrecht sehen u.a. vor, das Kündigungsschutzrecht (S. 37 f.) zu verändern. Dadurch sollen mehr Beschäftigung ermöglicht und gleichzeitig der Kündigungsschutz für bestehende Arbeitsverhältnisse gesichert werden (vgl. u.a. auch S. 21 ff, 28 ff). Im Familienrecht sind u.a. Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht (S. 119), zum Unterhaltsrecht (S. 143), zur Feststellung der Vaterschaft (S. 143) sowie zur Reform der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 144) vorgesehen. Die Justizreform wird auf den S. 144 f. angesprochen.

Im Bereich der Gebiete Deregulierung/Wettbewerb und Europa sind die Abschnitte I.1.10 "Wettbewerbsfähiges Europa, freier Wettbewerb in Europa " einschlägig (S. 26 ff.) Dort werden u.a das Bekenntnis zur sog. Lissabon Strategie und die Positionierung zur Dienstleistungsrichtlinie angesprochen. Im Kapitel IX. "Deutschland als verantwortungsvoller Partner in Europa und der Welt" (S. 146 ff.) werden unter "1. Europa" u.a. Schwerpunkte auf die deutsche Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 und die Ratifizierung der europäischen Verfassung gelegt.

BRÄK



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Neues EU-Haftbefehlsgesetz auf den Weg gebracht**

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat am 24.11.2005 den Entwurf des veränderten EU-Haftbefehlsgesetz zur Stellungnahme an Länder und Verbände gesandt. Mit diesem Gesetz wird der EU-Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in nationales Recht umgesetzt und wird gesichert, dass Deutschland wieder vollständig am vereinfachten und beschleunigten Auslieferungsverfahren innerhalb der EU teilnehmen kann. Den Entwurf können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Wirtschaftsinformationen aus einer Hand: Das elektronische Unternehmensregister kommt**

Das Bundeskabinett hat am 14.12.2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen. Ab dem 1. Januar 2007 können unter der Internet-Adresse [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden. Der Entwurf ist ein Beitrag zu dem im Koalitionsvertrag angekündigten „small-company-act“ zur Entlastung insbesondere des Mittelstandes und der Existenzgründer von Bürokratieaufwand und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Gesetze im Internet**

Das BMJ schaltete am 25.11.2005 den öffentlichen Zugang auf 25.000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes im Internet frei. Bisher waren nur ca. 750 recherchierbar. Unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) stellt das BMJ in Kooperation mit der juris GmbH nunmehr nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Verfügung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **KG Berlin: Rechtsanwälte dürfen im Internet nicht mit "Gegnerliste" ihrer Mandanten werben**

Ein Unternehmen zur Vermittlung von Finanz- und Versicherungsanlagen muss nicht dulden, dass sein Name auf der Webseite eines gegnerischen Anwalts genannt wird. Das gilt insbesondere, wenn auf Seiten der Rechtsanwälte das wirtschaftliche Interesse an der Gewinnung neuer Mandanten im Vordergrund steht. Nach Auffassung des Kammergerichts (Urteil vom 30.09.2005, Az.: 9 U

21/04) können Rechtsanwälte auch ohne die namentliche Erwähnung der Gegner ihrer Mandanten im Internet hinreichend auf ihre Kompetenz aufmerksam machen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Aktueller Überblick über Rechtsprechung und Literatur im Arbeitsrecht**

Die wesentlichen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum Arbeitsrecht wertet der kostenlose, monatlich erscheinende Newsletter "Arbeitsrecht aktuell" des Lehrstuhls Prof. Dr. Richardi (Universität Regensburg) aus. Der Newsletter bietet prägnante Zusammenfassungen von arbeitsrechtsrelevanten Gesetzgebungsvorhaben, Entscheidungen des EuGH, BVerfG, BAG und BGH sowie aller Aufsätze in den wichtigen arbeitsrechtlichen Zeitschriften (NZA, DB, RdA, BB, AuR, AcP, NJW, ZfA, JZ). Mit diesem Service können Sie leicht den Überblick über die aktuelle Diskussionslage im Arbeitsrecht bekommen und sind so jederzeit auf dem neuesten Stand. Zur Recherche stehen Ihnen ferner alle alten Ausgaben des Newsletters auf der Homepage des Lehrstuhls zur Verfügung.

Sie finden den Newsletter unter <http://www-arbeitsrecht.uni-regensburg.de/Forschung/ArbRakt/>

Über das Erscheinen des Newsletters können Sie sich informieren lassen, damit Sie keine Ausgabe verpassen: Eine genaue Beschreibung der An- und ebenso leichten Abmeldung zum Verteiler finden Sie hier: <http://www-arbeitsrecht.uni-regensburg.de/Lehre/Mailingliste.shtml>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **BGH: Klarstellung zum Vertrauensschutz eines GbR-Gesellschafters**

In dem Urteil des BGH vom 12. Dezember 2005 – II ZR 283/03 ist eine Klarstellung enthalten zum Vertrauensschutz hinsichtlich der Haftung des einer BGB-Gesellschaft beitretenden Gesellschafters für Altverbindlichkeiten. Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat hatte mit Urteil vom 7. April 2003 – II ZR 56/02 - entschieden, dass ein neu in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetretener Gesellschafter nach § 130 HGB persönlich, d.h. mit seinem Privatvermögen, neben den Altgesellschaftern für bereits begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Aus Gründen des Vertrauensschutzes hat der Senat in dem seinerzeit zu entscheidenden Fall – es ging um einen Junganwalt, der für die Rückzahlung von vor seinem Beitritt eingezahlten Honorarvorschüssen haften sollte - die Haftung des Neugesellschafters gleichwohl abgelehnt und ausgesprochen, dass die Grundsätze über die persönliche Haftung des Neugesellschafters erst auf künftige Beitrittsfälle Anwendung finden sollten.

In der neuen Entscheidung stellt der II. Zivilsenat klar, dass ein Neugesellschafter sich nicht generell auf Vertrauensschutz gegenüber Altverbindlichkeiten einer BGB-Gesellschaft berufen kann, wenn er dieser vor der Publikation des Urteils vom 7. April 2003 beigetreten ist. Erforderlich ist vielmehr in jedem Einzelfall eine Abwägung dahin, ob im Interesse des Vertrauensschutzes des Beitretenden der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, dass ein beitretender Gesellschafter für die Altverbindlichkeiten nicht nach § 130

HGB (analog) haftet, gegenüber der materiellen Rechtslage Vorrang hat. Weiß der Neugesellschafter bei seinem Beitritt vom Vorhandensein von Altverbindlichkeiten oder hätte er hiervon bei auch nur geringer Aufmerksamkeit Kenntnis erlangen können, ist die Gewährung von Vertrauensschutz nicht gerechtfertigt. Das gilt erst Recht, wenn sich dem Beitretenden das Bestehen von Altverbindlichkeiten aufdrängen muss.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **BGH: Neue Entscheidung zur Terminsgebühr**

In seinem Beschluss vom 27. Oktober 2005 - III ZB 42/05 hat der Dritte Senat des BGH in Abweichung von der Auffassung des Sechsten Senats nunmehr entschieden: Wird in einem in erster Instanz geführten Zivilprozess über den rechtshängigen Anspruch (auf Vorschlag des Gerichts) ein schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, entsteht für den beauftragten Prozessbevollmächtigten - neben einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV und einer 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV - eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **DAI-Bonussystem**

Das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) führt ab 01.01.2006 unter dem Motto "Unsere Qualität - Ihr Erfolg" ein Bonussystem ein. Je mehr Seminare gebucht werden, desto größer ist die Ersparnis. Anwälte, die sich mehr als sechs Stunden im Jahr fortbilden, erhalten vom DAI eine Gutschrift in Höhe von 5 € für jede weitere gebuchte Stunde. Die Bonussumme können Teilnehmer mit bestimmten weiteren Fortbildungsveranstaltungen im Folgejahr verrechnen. So trägt z.B. der Besuch von drei Tagesveranstaltungen à sechs Stunden zu einer Gutschrift von 60 € im Folgejahr bei. Mit dem Bonussystem bietet das DAI der Anwaltschaft neue Anreize, um sich kontinuierlich fort zu bilden und damit dem hohen Qualitätsanspruch bei der anwaltlichen Beratung zu garantieren. Weitere Informationen finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Gebührenermäßigung für Signaturkarten**

Signaturkarten, die von der Kammer ausgestellt und daher das Berufsattribut "Rechtsanwalt" tragen, werden ab 01.01.2006 nur noch eine jährliche Gebühr in Höhe von € 40,00 auslösen. Dies gilt sowohl für Neu-, als auch für Altkarten. Bei Beantragung einer neuen Karte wird zukünftig ein Kartenleser nicht mehr mitgeliefert. Er kann für 57 € bei der Datev bestellt werden. Nähere Informationen erhalten Sie ab **02.01.2006** auf unserer [Website](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Implementationsforschung zum Europäischen Zivilprozessrecht**

Prof. Dr. Peter Schlosser, der frühere geschäftsführende Direktor des Münchner Instituts für Anwaltsrecht, hat zusammen mit den Heidelberger Professoren Burkhard Heß und Thomas Pfeiffer den Zuschlag der Europäischen Kommission für eine groß angelegte Erhebung zur praktischen Handhabung des Europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommens und - jetzt - der Zuständigkeits- und Vollstreckungsverordnung (44/2001/EG, EuGVVO) erhalten. Die größte praktische Schwierigkeit bei Durchführung des Forschungsauftrags liegt darin, in der Anwaltschaft Ansprechpartner zu finden, die praktische Erfahrungen im Umgang mit dieser Sparte des Europarechts haben. Prof. Dr. Schlosser bittet daher herzlich darum, dass ihm gute oder schlechte Erfahrungen im Umgang mit den beiden Gesetzeswerken mitgeteilt werden. Beispiele: 1. Gibt es bei der Vollstreckung deutscher Titel in der EU große Zeitverzögerungen? 2. Art. 47 Abs. 2 EuGVVO soll den Überraschungseffekt der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme (Kontenpfändung) sicherstellen; wird dieser Überraschungseffekt durch die praktische Handhabung des Zustellungs- und Benachrichtigungswesens bei der Justiz gewährleistet?

Adresse: Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München  
Tel.: 089/21 80-68 22  
Fax: 089/21 80-1 65 93  
E-Mail: [info@anwaltsrecht.de](mailto:info@anwaltsrecht.de)  
Website: [www.anwaltsrecht.de](http://www.anwaltsrecht.de)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Vermeidung unnötigen Telefax-Verkehrs mit den Gerichten**

Die Gerichte, insbesondere das AG München, wiederholen mit großem Nachdruck die dringende Bitte, Schriftsätze nicht "vorab per Telefax" zu übermitteln, sofern dies nicht zur Fristwahrung unerlässlich ist. Die Behandlung unnötiger, oft umfangreicher Telefaxe führt zu einem beträchtlichen, sachlichen und personellen Aufwand. Wird dieser vielfach wiederholte Hinweis auch weiterhin nicht beachtet, so drohen ganz konkret Restriktionen im Telefax-Verkehr mit den Gerichten - zum Schaden der Anwaltschaft.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

*Die Rechtsanwaltskammer München  
wünscht Ihnen und Ihrer Familie  
ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins  
neue Jahr!*

**Impressum**

[Rechtsanwaltskammer München](#), Tal 33, 80331  
München, Tel: 089/53 29 44-0, Fax: 089/53 29  
44-28, E-Mail: [newsletter@rak-muenchen.de](mailto:newsletter@rak-muenchen.de)

Redaktion und Bearbeitung: RAin Brigitte  
Doppler, RA Alexander Siegmund

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen,  
klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine  
kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".